

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 22 (1894)
Heft: 6

Artikel: Beiträge zu einer Geschichte des Handels und der Industrie des Kantons Appenzell [Fortsetzung und Schluss]
Autor: Sturzenegger, A.
Kapitel: 15: Otschweizerischer Stickereiverband
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-260947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15. Ostschweizerischer Stickerverband.

Die Sticker vereinigten sich im Dezember des Jahres 1884 unter dem Drucke des schlechten Geschäftsganges, um womöglich durch Aufstellung allgemein anerkannter Bestimmungen Abhülfe gegen die Verschlechterung der Muster und die Herabsetzung der Löhne zu schaffen.

Die Bewegung nahm ihren Anfang in dem st. gallischen Bezirke Werdenberg. Ein Initiativkomitee wurde gebildet, an dessen Spitze die Herren Gemeindeammann Matthias Eggenberger und Bezirksrichter Oswald Glaser standen, und welches sofort an sämtliche Maschinenbesitzer der Ostschweiz und des Vorarlbergs einen Aufruf erließ, der allseitig freudigen Anklang fand. Aus allen Bezirken trafen Zustimmungserklärungen ein und es fand bereits am 22. Februar 1885 eine Delegirtenversammlung in St. Gallen statt, welche beschloß, zur Wahrung der Interessen der Maschinenstickerei einen gemeinsamen Verband zu gründen.

Es war vom höchsten Werte, daß eine Anzahl der angesehensten Handelshäuser zuerst zu einer Sympathieerklärung und dann zum förmlichen Beitritt zu dem Verein veranlaßt werden konnten. Anfangs Juli waren bereits 10,000 Maschinen für den Beitritt gewonnen und so konnte die Kommission die endgültig konstituierende Versammlung auf den 14. Juli einberufen, welche denn auch von Delegirten aus 110 zur Zeit bestehenden Sektionen mit 5366 Mitgliedern mit 12656 Maschinen besetzt wurde. Die Kaufmannschaft der Stadt St. Gallen wurde fast vollzählig für den Verband gewonnen und bildete eine eigene Sektion, welche seitdem so ziemlich in allen Fragen das Ruder führte und den Ausschlag gab. Gleichen Tages wurden die wichtigen Beschlüsse gefaßt:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1) für $\frac{6}{4}$ Rapport seien 28 Rappen | } bei $3\frac{1}{2}$ aunes |
| für $\frac{4}{4}$ " " 35 " | |
- von 15 aunes als Minimallohn festzusetzen;

2) daß von diesem Datum an die Verbandsmitglieder nur noch unter sich verkehren dürften. Keinem Arbeitgeber des Verbandes war es erlaubt, einem außerhalb des Verbandes stehenden Lohnsticker Waare zur Verarbeitung zu übergeben und keinem demselben angehörenden Lohnsticker solche von außerhalb des Verbandes stehenden Arbeitgebern anzunehmen. Diese Bestimmung führte dem Verbande in verhältnismäßig kurzer Zeit beinahe alle Maschinen, Kaufleute, Fabrikanten, Fergger und die übrigen interessirten Kreise zu.

Es würde zu weit führen, wenn wir alle die Vorschriften, welche theils von der Generalversammlung und theils von dem Vorstande dieses Verbandes ausgingen, erwähnen würden. Es folgten Schlag auf Schlag

- 1) die Einführung des Controlwesens;
- 2) die Feststellung einheitlicher Arbeitszeit für das gesamte Vereinsgebiet;
- 3) das Regulativ über das Ferggerwesen;
- 4) die Einführung eines Fachgerichtes;
- 5) ein Regulativ für die Musterklassifikation;
- 6) ein Regulativ zur Normirung der Stichzählung;
- 7) die Vorschriften betreffend den Handel mit Stickgarnen;
- 8) das Regulativ über Musterchutz;
- 9) die Beschlüsse hinsichtlich Maschinenverkehr der neuen, Ersatz- und reparirten Maschinen;
- 10) die Gründung eines Zentralorgans;
- 11) die Errichtung der Zentralverkaufsstelle für Retourwaaren;
- 12) ein Regulativ über Abzugswesen und Reklamationen;
- 13) ein Regulativ für Arbeitgeber und Sticker u. s. w. u. s. w.

Verbandsvorschriften über Verbandsvorschriften wurden beinahe jeden Monat erlassen, eine Unmasse von Papier flog den Interessenten ins Haus, dessen Studium geradezu lästig wurde. Man wurde der vielen Neuerungen und Abänderungen müde, trotz des Gefühles, daß die Aufgaben, die der Verband

und seine leitenden Organe zu lösen haben, mannigfaltig und schwierig seien und daß es sowohl im Interesse des Arbeiters, des Fabrikanten und der Kaufleute liege, durch vernünftiges Zusammenwirken dem schwankenden Gebäude der Maschinenstickerei wieder festen Halt zu geben.

Unter der kräftigen und besonnenen Leitung des ersten Präsidenten des Stickereiverbandes, des Herrn Clemens Hartmann, und dem geschäftsfundigen, energischen Präsidenten der Sektion St. Gallen war der Verband in festen Fugen und sah in ungeschwächter Kraft auf seinen Bestand zurück.

Anfangs Januar 1890 betrug die Zahl der Verbandsmitglieder 13369 mit 21702 Maschinen; außerhalb des Verbandes standen 202 Maschinenbesitzer mit 260 Maschinen. Gegen Ende 1891 betrug dieselbe 13161 mit 20189 Maschinen; außerhalb Verband 1219 Besitzer mit 1330 Maschinen, meistens in Händen von Einzelstickern des Vorarlbergs.

Die mit dem Jahre 1890 eingetretene Krisis erschütterte den Verband in seinen Fugen. Die bis in die jüngste Zeit anhaltende traurige Geschäftslage erweckte Mißtrauen und bald erschallte laut das Geschrei um Aufhebung des Verbandes, dem man jeden Nutzen absprechen wollte. Der Lärm wurde dann um so größer, als man erfuhr, daß verschiedene Kaufleute, Fabrikanten, Fergger und Sticker sich über die Vorschriften hinwegsetzten und daß der Vorstand gegenüber diesen Uebergriffen machtlos dastehe.

Versammlungen fanden überall zur Besprechung der Notlage statt. Nach und nach fanden aber die Freunde des Verbandes ein willigeres Ohr, besonders die Einzelsticker erkannten allmählig den Sirenenengesang und es beschloß dann auch die Delegirtenversammlung am 29. März d. J. unter dem Vorsitz des im Jahr 1891 wieder als leitende Person gewählten Zentralpräsidenten Hartmann mit 153 Stimmen gegen 4 Enthaltungen der Stimmabgabe, das Festhalten an dem Verbande und die Urabstimmung auf den 1. Mai d. J.

Es sprachen sich nur 4 Redner öffentlich für die Auflösung aus.

In dem 1891er Jahresberichte des Industrievereins der Stadt St. Gallen heißt es über diese Frage:

„Die Beseitigung der Lohnvorschriften ist eine unbedingt richtige Maßnahme gewesen, obschon die durch die Minimallöhne geschaffene sichere Grundlage außerordentliche Vorteile bot, so lange sie behauptet werden konnte. Als dies nicht mehr möglich war, war es unbedingt richtiger, dem Einflusse der Nachfrage für unsere Stickereien keine Schranken mehr zu setzen und die Preise freizugeben. Die übrigen Institutionen des Verbandes sollen bestehen bleiben zu Nutz und Frommen aller Beteiligten. Eine Auflösung des Verbandes würde die Produktions- und Absatzverhältnisse noch mehr verschlimmern und unberechenbare Verluste an Immobilien und Maschinen zur Folge haben; sie wäre ein Landesunglück, das diejenigen zu verantworten hätten, welche im Zusammensturz des Verbandes die Besserung und Hebung des Geschäftes erblickten.“

Bei der Urabstimmung über Auflösung oder Fortbestand des Zentralverbandes der Stickereiindustrie vom 1. Mai 1892 stimmten

	Mitgliederzahl am 1. März 1892	Stimmende	mit Ja	mit Nein	leer oder ungültig	Mitglieder für Auflösung %
1) in der Schweiz	11771	9158	2699	6369	90	22,9
2) im Vorarlberg	1066	639	364	242	33	34
	12837	9797	3063	6611	123	24
wovon im Kanton Appenzell die Sektionen:						
Appenzell	74	53	10	43	0	13,5
Gais	25	16	1	14	1	4
Heiden-Grub	124	104	11	90	3	8,8
Herisau	290	236	53	181	2	18
Hundwil	41	38	3	35	0	7,3
Oberegg	56	45	4	41	0	7
Rehetobel	165	113	15	98	0	9
Reute	38	30	5	25	0	13
Speicher-Trogen	152	112	16	94	2	10,5
Schönengrund	31	28	0	28	0	0
Schwellbrunn	105	91	16	74	1	15
Stein	79	57	16	41	0	20
Teufen-Bühler	73	66	6	60	0	8
Urnäsch	195	142	3	137	2	1,5
Wald	79	66	18	47	1	22,7
Waldstatt	84	84	12	57	15	14
Walzenhausen	52	43	6	36	1	11
	1663	1324	195	1101	28	11,7

Durch diese Abstimmung ist der Verband wieder gesichert. Möge er zum Segen unserer Industrie und der dabei interessirten Arbeiter seine Tätigkeit frisch und fröhlich wieder an die Hand nehmen, unterstützt von allen Genossen, die es mit dem Ver-
bande wohl meinen und bereit sind, das Errungene festzuhalten und am weiteren Aufbau kräftig mitzuhelfen.

Zu unserer Genugthuung mag erwähnt werden, daß die meisten interessirten Kreise des herwärtigen Kantons treu und fest zum Verbande stehen und stets den bestehenden Vorschriften nachleben. Den ausführenden Organen des Zentralkomite wäre — nebenbei gesagt — zu empfehlen, weniger Schablone zu reiten und gleichmäßig, ohne Rücksicht auf die Person, vorzugehen.

16. Kreditinstitute.

Appenzell A. Rh. Kantonalbank.

Acht Jahre nach der Gründung der Bank für Appenzell A. Rh. fühlte unser Halbkanton das Bedürfnis nach einer Kantonalbank. Der Vorstand des appenzellischen Volksvereins, im Auftrage von 43 Sektionen aus 18 Gemeinden und unterstützt vom kurzenbergischen Handwerkerverein, gelangte im Oktober 1874 an den Großen Rat mit der Petition, der Landsgemeinde die Errichtung eines solchen Staatsinstitutes zu beantragen. Die Gründe, die dafür angeführt wurden, ermangelten wenigstens zum Teil nicht der Originalität. Sie sind in Kürze folgende:

- 1) sei es besser, die Einnahmen aus dem appenzellischen Geldverkehr dem Landesscheffel zuzuführen, als den st. gallischen Banken;
- 2) die als Hinterlagen auswärts nicht beliebten, unaufkündbaren appenzellischen „Zedel“ können von einer appenzellischen Kantonalbank richtiger taxirt und höher belehnt werden;
- 3) könne ein solches Institut mit Zweiganstalten besser Darlehen gegen Bürgschaft gewähren als Privatinstitute, und dadurch dem Gewerbestand schützend an die Seite stehen und zwar ohne Gefährde, da namentlich durch die Erfahrungen bei andern Instituten am wenigsten Verluste auf dieser Art Geschäfte vorgekommen seien;
- 4) sei eine solche Anstalt, für welche der Kanton volle Garantie